

Verkehrsbetrieb Rhein Eifel Mosel GmbH
Brohltalstraße 2 56656 Brohl-Lützing

BEFRISTETER TARIFLICHER ANSTELLUNGSVERTRAG

gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG (bei kalendermäßiger Befristung)

Zwischen der

Verkehrsbetrieb Rhein Eifel Mosel GmbH
Brohltalstr. 2, 56656 Brohl-Lützing

- nachstehend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Herr/Frau Name
Straße, PLZ Ort
(geb. XX.XX.XXXX)

- nachstehend „Arbeitnehmer*“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Verkehrsbetrieb Rhein Eifel Mosel GmbH

Sitz: Polch, Amtsgericht Koblenz, HRB 13636, USt-IdNr. DE 281972231

Bankverbindung: UniCredit Bank AG – HypoVereinsbank Berlin

IBAN: DE82 1002 0890 0020 3574 28, BIC: HYVEDEMM488

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Beginn, Dauer, Tätigkeit, Probezeit

1. Der Arbeitnehmer wird ab dem **XX.XX.202X** befristet bis zum **XX.XX.2021** als

Busfahrer

für das gesamte Bediengebiet des Arbeitgebers eingestellt. In dieser Funktion ist er dem zuständigen Geschäftsführer/Betriebsleiter unterstellt.

2. Der Arbeitnehmer wird vollzeitbeschäftigt mit der jeweils geltenden regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.
3. Das befristete Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist, ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf.
4. Die Vertragsparteien behalten sich die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung während des befristeten Arbeitsverhältnisses vor.
5. Die ersten **6** Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 2

Geltende Regelungen

Für das Arbeitsverhältnis gelten die für den Arbeitgeber maßgeblichen Tarifverträge in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Dies sind zurzeit **VAV**.

Des Weiteren gilt für das Arbeitsverhältnis die DF Bus (Dienstanweisung für den Fahrdienst mit Bussen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

§ 3

Eingruppierung, Gehalt

Der Arbeitnehmer wird in die **Entgeltgruppe 3 des VAV** eingruppiert.

§ 4

Freistellung von der Arbeitsverpflichtung

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche oder Ansprüche aus Mehrarbeit etc. Der Urlaub wird zu Beginn der Freistellungsphase gewährt.

§ 5

Verbot von Alkohol und Drogen während des Dienstes

1. Es gilt während des Dienstes und in der erforderlichen Zeit davor ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine schwere arbeitsvertragliche Pflichtverletzung dar.
2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Anzeichen von Alkohol- oder Drogenkonsum sowie bei Verhaltensauffälligkeiten beim Arbeitnehmer Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Da der Einfluss von Alkohol oder Drogen die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers ausschließt, erklärt er darüber hinaus das ausdrückliche Einverständnis, an regelmäßigen oder stichprobenartigen Alkohol- oder Drogentests des Arbeitgebers teilzunehmen.
4. Entzieht oder verweigert sich der Arbeitnehmer dem Alkohol- oder Drogentest gem. Nr. 2 oder Nr. 3, so wird vermutet, dass der Arbeitnehmer nicht einsatzfähig ist und dass im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des Arbeitnehmers die zu diesem Zeitpunkt ausgeübte Tätigkeit solange nicht ausgeübt wird, bis zweifelsfrei feststeht, dass kein Verstoß gegen das Alkohol- und Drogenverbot vorgelegen hat. Die Beweisführung obliegt dem Arbeitnehmer selbst.
5. Führt die Kontrolle gem. Nr. 2 oder 3 zu einem positiven Ergebnis bzw. verweigert oder entzieht sich der Arbeitnehmer dem Alkohol- oder Drogentest gem. Nr. 4, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers abzulehnen, ohne in Annahmeverzug zu geraten.

§ 6

Einstellungsfragebogen, Änderungen des Arbeitsvertrages

1. Die Angaben in dem vom Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeitsaufnahme auszufüllenden Einstellungsfragebogen sind wesentlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
3. Der Arbeitnehmer versichert, bei dem Arbeitgeber niemals zuvor in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis gestanden zu haben. Der Arbeitgeber weist darauf hin, dass andernfalls ein Arbeitsverhältnis nicht begründet worden wäre.
4. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Weiterhin ist er verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.
5. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

6. Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieses zweifach ausgefertigten Vertrages erhalten.

Brohl-Lützing, den **xx.xx.2021**
Verkehrsbetrieb Rhein Eifel Mosel GmbH

Cornelius Kournettas
Geschäftsführer

NAME MITARBEITER
Arbeitnehmer